

Melderegisterauskunft: Datenübermittlung an öffentliche Stellen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Zuständige Behörden	2

Melderegisterauskunft: Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen (Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, usw.) können zu ihrer Aufgabenerfüllung auf Abruf eine Auskunft aus dem Melderegister über die benötigten Daten eines Einwohners erhalten.

Datenübermittlungen (Behördenauskünfte) an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen gem. § 34 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) **ausschließlich** mit Angabe eines Aktenzeichens im automatisierten Verfahren oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgen.

Voraussetzungen

- **Angaben über die gesuchte Person**

Familienname, Vorname, Geburtsdatum und/oder auch die letzte Ihnen bekannte Anschrift in Berlin müssen eine eindeutige Identifizierung der angefragten Person zulassen.

- **Technische Voraussetzungen**

Auskünfte aus dem Berliner Melderegister sind ausschließlich über die zentralen Stellen in den jeweiligen Bundesländern zu steuern. In allen Bundesländern sind die technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen für einen Abruf über die zentralen Stellen bereits geschaffen.

Erforderliche Unterlagen

- **Keine Unterlagen benötigt**

Gebühren

- keine
- die Gebührenbefreiung gilt nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 2 Abs. 2 Verwaltungsgebührenordnung); Regelungen anderer Bundesländer sind unerheblich.

Rechtsgrundlagen

- **Bundesmeldegesetz (BMG) § 34**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_34.html)

Zuständige Behörden

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als zentrale Stelle für das Land Berlin.